

- 1 -
S A T Z U N G
des Vereins

a r t e s - Forum für Kunst und Kunstausbildung, Förderung von Kunstproduktion und Kunstausbildung , soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind Förderung von Kunstveranstaltungen in allen denkbaren künstlerischen Sparten wie z.B. Musik, Tanz, Schauspiel, Literatur etc. Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Kunstschaffenden u. Kunstinteressierten in vorgenannten künstlerischen Sparten. Förderung der Interdisziplinären Kunstproduktion , Förderung der Kooperation zwischen Kunstschaffenden. Der Verein soll Kunstschaffenden und Kunstinteressierten bei der Verwirklichung ihrer Ideen und Projekte in beratender Funktion zur Seite stehen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Organisation und Durchführung von Kunstveranstaltungen in Form von Lesungen, Theateraufführungen, Gemälde/ Photoausstellungen und jegliche Formen von Darbietungen, die sich auf vorgenannte künstlerische Sparten beziehen; Veranstaltung von Workshops und Kursen in den vorgenannten künstlerischen Sparten zur Weiterbildung von Kunstschaffenden und Kunstinteressierten. In den Kursen werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt wie z.B. Schauspielunterricht, Gesangsunterricht, Vorträge über Kunstgeschichte etc.. In den Workshops werden zu einer bestimmten Thematik (z.B. Globalisierung) künstlerische Ausdrucksformen ausprobiert und in Form von Aufführungen öffentlich präsentiert. Aufbau eines Netzwerks, um die Kooperation zwischen Kunstschaffenden und Kunstinteressierten zu optimieren

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Für Leistungen eines Mitglieds an den Verein, die über die mitgliedschaftlichen Pflichten hinausgehen, darf nicht mehr als eine marktübliche Vergütung gezahlt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, insbesondere erhalten sie für die Ausübung ihres Vereinsamtes kein Gehalt. Für Leistungen eines Amtsinhabers an den Verein, die über die Amtspflichten des Amtsinhabers hinausgehen, darf nicht mehr als eine marktübliche Vergütung gezahlt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und die E-Mail Adresse des Antragstellers enthalten.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es den Verein geschädigt oder sonst gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Das Verfahren der Anhörung bestimmt der Vorstand. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Vorbereitung der Anhörung zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Als angemessen gelten in der Regel drei Wochen, wenn die Anhörung schriftlich erfolgt und zwei Wochen, wenn sie mündlich erfolgt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse zu übersenden. Kann der Beschluss dem Mitglied dort nicht zugestellt werden, gilt er an dem auf den Tag des Versandes folgenden Werktag als dem Mitglied zugegangen. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich den Versuch zu unternehmen, den Beschluss per Telefax oder E-Mail an das Mitglied oder einen dem Vorstand bekannten Empfangsbevollmächtigten des Mitglieds zu übermitteln.

Vom Zeitpunkt des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds mit Ausnahme derjenigen Rechte, die ihm im Rahmen des Ausschlussverfahrens zustehen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig form- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht und versäumt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist oder erkennt es die Beendigung der Mitgliedschaft an, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag liegen darf. Der Mindestbeitrag kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und das Jahr des Ausscheidens aus dem Verein ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen zu stunden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und einem Beisitzer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten. Der Vorsitzende Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende soll ein Kunstschaffender aus den vorgenannten künstlerischen Sparten sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen ebenfalls Kunstschaffende sein oder zumindest der Kunst gegenüber besonders zugänglich sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Den Mitgliedern des Vorstands werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung untereinander. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 9 AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmachtsurkunde ist von dem Mitglied eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu unterzeichnen und von dem Bevollmächtigten einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung im Original oder in einfacher Kopie überreichen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags des Mindestbeitrags; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ; Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstands betreffen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mindestens einmal in zwei Jahren, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wahlweise per Brief, per Telefax oder per E Mail einberufen. Die Wahrung der elektronischen Form des § 126a BGB ist nicht erforderlich. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an sämtliche Mitglieder zu erfolgen. Ist dem Vorstand bekannt, dass die Möglichkeit eines Mitglieds auf E-Mail zuzugreifen stark eingeschränkt ist, so hat die Einladung dieses Mitglieds per Brief oder Telefax zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Tag der Versammlung wird dabei nicht mitgerechnet. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E- Mail- Adresse) folgenden Tag. Mit Fristbeginn gilt die Einladung als dem Mitglied zugegangen.

(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung – vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn a) mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend ist oder b) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder gemäß § 11 vertreten ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13, Absatz 1, festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „zarakali e.V.“ in 60596 Frankfurt am Main, Platenstraße 79, mit der Maßgabe, daß dieser es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 GEWILLKÜRTE SCHRIFTFORM

Ist nach dieser Satzung eine Erklärung schriftlich abzugeben, so ist die Abgabe in Textform (§162b BGB) ausreichend, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4.02.2007 errichtet. Satzungsänderungen wurden nach erfolgter Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 02.06.07, vom 22.11.2008, vom 13.3.2011 und vom 9.03.2014 vorgenommen.